



## AUFTRAGSVERARBEITUNGS-VERTRAG

Dieser Auftragsverarbeitungs-Vertrag („**AV-Vertrag**“) wird geschlossen zwischen der:

- (1) Netigate Deutschland GmbH, HRB 23843, („**Netigate**“)  
Adresse: Untermainkai 27-28, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland, und
- (2) dem im maßgeblichen Kundenvertrag genannten Kunden von Netigate  
(der „**Kunde**“),

die nachfolgend gemeinsam als die „**Parteien**“ und einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet werden.

### 1. Hintergrund

- 1.1. Netigate ist ein europäischer Anbieter von Cloud-Diensten für webbasierte Umfragen, die vornehmlich dafür verwendet werden, Rückmeldungen von Kunden und Mitarbeitern zu bearbeiten und zu beantworten. Die Parteien haben gesonderte Vereinbarungen über die Lizenzvergabe und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Netigate („**Allgemeine Bedingungen**“) geschlossen.
- 1.2. Bei der Durchführung des Vertrags über die Cloud-basierte Softwarelösung wird Netigate als Auftragsverarbeiter des Kunden personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeiten. Der Kunde ist der Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten (der „**Verantwortliche**“). Um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu gewährleisten, schließen die Parteien den vorliegenden Auftragsverarbeitungs-Vertrag („**AV-Vertrag**“), welcher einen untrennbaren Teil der gesamten Vereinbarung zwischen den Parteien (der „**Vertrag**“) darstellt. Sollte es in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Überschneidungen zwischen

den Bedingungen geben, gelten die Bedingungen dieses AV-Vertrags vorrangig vor den im Widerspruch stehenden Bedingungen.

- 1.3. Der Zweck dieses Vertrags ist zu gewährleisten, dass die Verarbeitung unter Einhaltung der für die Datenverarbeitung geltenden Anforderungen sowie der aufgrund der Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten erfolgt, und um einen angemessenen Schutz der persönlichen Integrität und der Grundrechte natürlicher Personen während der Übertragung personenbezogener Daten vom Kunden an Netigate im Rahmen der Dienste, die Netigate aufgrund des Vertrags erbringt, zu gewährleisten.

## 2. **Begriffsbestimmungen**

### **„verarbeiten/Verarbeitung“**

bezeichnet jeden Vorgang oder jede Vorgangsreihe, der/die mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten ausgeführt wird, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

### **„personenbezogene Daten“**

bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen,

genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

**„Verantwortlicher“**

bezeichnet die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

**„Auftragsverarbeiter“**

bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

**„betroffene Person“**

bezeichnet jede identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen.

**„Datenschutzvorschriften“**

bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (die „Datenschutz-Grundverordnung“) sowie alle anderen anwendbaren Gesetze und Verordnungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten in der jeweils gültigen Fassung sowie die verbindlichen Entscheidungen, Verordnungen und Empfehlungen einer Aufsichtsbehörde und die ergänzenden regionalen Anpassungen und Verordnungen in Bezug auf den Datenschutz.

- 2.1. Soweit nichts anderes angegeben ist, hat jeder sonstige in diesem AV-Vertrag verwendete und großgeschriebene Begriff dieselbe Bedeutung und Konzeption wie in den Datenschutzvorschriften und sonstig im Vertrag festgelegt, es sei denn, die Umstände legen offensichtlich eine abweichende Auslegung nahe.
- 2.2. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen sowie die Rechte und Pflichten des Auftragsverarbeiters in seiner Eigenschaft als solchem, wenn der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

### **3. Anlage zu diesem Vertrag**

Weisungen bezüglich der Datenverarbeitung	<u>Anlage 1</u>
Unterauftragsverarbeiter	<u>Anlage 2</u>
Standard-Vertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter mit Sitz in Drittländern (2010/87/EU)	<u>Anlage 3</u>

### **4. Verantwortung und Weisung**

- 4.1. Die von Netigate im Auftrag des Kunden verarbeiteten personenbezogenen Daten sind vorwiegend personenbezogene Daten, die sich auf das weiterhin in Anlage 1 (Weisungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten) Dargelegte beziehen.
- 4.2. Der Kunde ist der Verantwortliche für all jene personenbezogenen Daten, die Netigate im Auftrag des Kunden im Rahmen des Vertrags verarbeitet. Der Kunde ist deshalb für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich. Der Kunde verpflichtet sich, Netigate über die Datenschutzvorschriften zu unterrichten, die für die Durchführung der Verarbeitung aufgrund des vorliegenden Vertrags maßgeblich sind. Zusätzlich zu den Anforderungen, die nach den Datenschutzvorschriften direkt für Auftragsverarbeiter gelten, ist Netigate verpflichtet, weitere anwendbare Anforderungen gemäß Datenschutzvorschriften und Empfehlungen der Aufsichtsbehörde

- einzuhalten, über die Netigate von dem Kunden unterrichtet wurde. Der Kunde muss Netigate ebenso ständig über Handlungen Dritter, einschließlich der Aufsichtsbehörde und der betroffenen Person, im Ergebnis der Verarbeitung unterrichten.
- 4.3. Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen oder gemäß den Datenschutzvorschriften verarbeiten. Eine Verarbeitung darf auch erfolgen, wenn das Recht der EU oder das anwendbare Recht eines Mitgliedstaates, dem Netigate oder der Unterauftragsverarbeiter unterliegt, dies vorschreibt.
  - 4.4. Die Weisungen des Verantwortlichen an den Auftragsverarbeiter bezüglich Art, Zweck, Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten sind im vorliegenden Vertrag in Anlage 1 dargelegt. Etwaige zusätzliche Weisungen sind vom Kunden schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu erteilen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.
  - 4.5. Der Kunde muss Netigate sofort über Änderungen unterrichten, die eine Auswirkung auf die Pflichten von Netigate nach diesem AV-Vertrag haben. Der Kunde muss Netigate darüber unterrichten, falls jemand anderes, ob allein oder gemeinsam mit dem Kunden, Verantwortlicher der personenbezogenen Daten ist.
  - 4.6. Netigate darf personenbezogene Daten nicht für andere Zwecke verarbeiten als die, mit denen Netigate beauftragt wurde.
  - 4.7. Um Missverständnisse zu vermeiden: Netigate hat das Recht, vom Kunden abgeleitete oder hergeleitete Daten in aggregierter oder anonymisierter Form zu speichern, zu verarbeiten und zu verwerten, die keine personenbezogenen Daten aufgrund dieses AV-Vertrags enthalten.

## **5. Sicherheit und Vertraulichkeit**

- 5.1. Netigate muss die von den Datenschutzvorschriften vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, um ein Sicherheitsniveau sicherzustellen

len, das mit Blick auf das Risiko angemessen ist, und um personenbezogene Daten, die verarbeitet werden, vor zufälliger oder rechtswidriger Zerstörung, Verlust oder Veränderung, oder unbefugter Offenlegung von, oder Zugriff auf die personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, zu schützen.

- 5.2. Netigate muss den Kunden dabei unterstützen zu gewährleisten, dass die Pflichten aufgrund der Artikel 32-36 der DSGVO erfüllt werden, unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der Netigate zur Verfügung stehenden Informationen.
- 5.3. Netigate verpflichtet sich, keine Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch den vorliegenden Vertrag abgedeckt sind, oder sonstigen Informationen, die Netigate im Ergebnis des vorliegenden Vertrags erhalten hat, Dritten gegenüber offenzulegen. Diese Verpflichtung gilt nicht bezüglich Informationen, die Netigate zur Offenlegung gegenüber einer Behörde oder nach Maßgabe von Datenschutzvorschriften übermittelt wurden. Netigate verpflichtet sich, den Verantwortlichen schriftlich über jegliche gerichtliche Anordnung zu benachrichtigen, falls eine derartige Offenlegung vorgenommen wurde.
- 5.4. Gegebenenfalls muss Netigate nationale Gesetze, die für klassifizierte oder vertrauliche Informationen gelten, einhalten. Netigate verpflichtet sich sicherzustellen, dass das im Rahmen des vorliegenden AV-Vertrags zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugte Personal sich dazu verpflichtet hat, für die Verarbeitung Vertraulichkeit zu wahren oder anwendbaren gesetzlichen Geheimhaltungspflichten unterworfen sind.
- 5.5. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch weiterhin, nachdem dieser Vertrag nicht mehr gültig ist.

## **6. Offenlegung von personenbezogenen Daten und Informationen usw.**

- 6.1. Ohne das schriftliche Einverständnis des Verantwortlichen darf Netigate Dritten gegenüber keine personenbezogenen Daten, die im Rahmen des vorliegenden Vertrags verarbeitet werden, offenlegen oder auf sonstige Weise verfügbar machen, es sei

denn, dies ist nach dem anwendbaren europäischen oder nationalen Recht oder aufgrund eines Gerichts- oder Regierungsbeschlusses vorgesehen.

- 6.2. Bittet eine betroffene Person den Auftragsverarbeiter um Zugang zu Informationen bezüglich der Verarbeitung, muss Netigate derartige Anfragen an den Kunden weiterverweisen.
- 6.3. Verlangt eine Aufsichtsbehörde von Netigate Informationen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, muss Netigate den Kunden über diese Anfrage unterrichten. Netigate darf nicht im Namen oder als Vertreter des Kunden handeln.
- 6.4. Netigate muss den Kunden dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Reaktion auf Anfragen hinsichtlich des Auskunftsrechts, des Rechts auf Berichtigung und Löschung einer betroffenen Person nachzukommen, indem es technische und organisatorische Maßnahmen trifft, die in Anbetracht der Art der Verarbeitung geeignet sind.

## **7. Unterauftragsverarbeiter**

- 7.1. Personenbezogene Daten dürfen von einem Unterauftragsverarbeiter verarbeitet werden, vorausgesetzt, der Unterauftragsverarbeiter erfüllt die spezifischen in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen. Der Auftragsverarbeiter muss sicherstellen, dass alle Unterauftragsverarbeiter durch schriftliche Vereinbarungen verpflichtet sind, die ihnen die entsprechenden Pflichten auferlegen, wenn sie personenbezogene Daten gemäß diesem Vertrag verarbeiten. Anlage 2 enthält ein Verzeichnis gegenwärtiger, zum Unterzeichnungsdatum dieses Vertrags genehmigter Unterauftragsverarbeiter. Netigate bleibt gegenüber dem Kunden für die Erfüllung der Datenschutzpflichten der Unterauftragsverarbeiter verantwortlich.
- 7.2. Netigate verpflichtet sich, den Kunden über Pläne zum Einsatz neuer bzw. Ersatz von Unterauftragsverarbeitern zu unterrichten. Der Kunde ist berechtigt, derartigen Änderungen zu widersprechen. Solche Widersprüche müssen sich auf objektive Gründe bezüglich der Sicherheit der Verarbeitung im Rahmen des vorliegenden Vertrags stützen. Erhebt der Kunde einen derartigen berechtigten Widerspruch und willigt Netigate nicht ein, den fraglichen Unterauftragsverarbeiter zu ersetzen, so ist der

Kunde zur Kündigung des Vertrags, einschließlich dieses AV-Vertrags, durch Zusendung einer schriftlichen Benachrichtigung mit einer Frist von dreißig (30) Tagen berechtigt. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht, so gilt, dass er den neuen bzw. Ersatz-Unterauftragsverarbeiter angenommen hat. Die Kündigung aufgrund dieses Abschnitts durch den Kunden muss innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Erhalt der Benachrichtigung von Netigate über den neuen bzw. Ersatz-Unterauftragsverarbeiter erfolgen.

- 7.3. Netigate ist ausdrücklich dafür verantwortlich sicherzustellen, dass beim Einsatz von Unterauftragsverarbeitern Artikel 28.2 und 28.4 der DSGVO beachtet werden und dass diese Unterauftragsverarbeiter geeignete Garantien für die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen bereitstellen, und zwar so, dass der Vertrag die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt.
- 7.4. Netigate muss dem Kunden ein korrektes und aktuelles Verzeichnis der Unterauftragsverarbeiter, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten für den Kunden beauftragt werden, der Kontaktangaben sowie des geografischen Orts der Verarbeitung zukommen lassen. Netigate kann die Pflichten aus dem vorliegenden Paragraphen erfüllen, indem es eine neue Fassung von Anlage 2 (Verzeichnis der Unterauftragsverarbeiter) bereitstellt.
- 7.5. Kommt ein Unterauftragsverarbeiter den Pflichten aus diesem Vertrag und gemäß den Datenschutzvorschriften nicht nach, so ist Netigate für die Erfüllung der auf den Kunden bezogenen Pflichten des Unterauftragsverarbeiters verantwortlich.

## **8. Überprüfungen usw.**

- 8.1. Netigate muss dem Kunden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach einer entsprechenden Anfrage des Kunden an Netigate alle Informationen bereitstellen, die zur Einhaltung der Pflichten nach Artikel 28 DSGVO erforderlich sind. Das bedeutet u.a., dass der Kunde als Verantwortlicher dazu berechtigt ist, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu überprüfen, dass Netigate seinen Pflichten aus diesem Vertrag nachkommen kann und erforderliche Maßnahmen ergriffen hat, um dies zu gewährleisten.



- 8.2. Netigate muss dem Kunden alle erforderlichen Informationen bereitstellen, um nachzuweisen, dass die Pflichten nach dem vorliegenden Vertrag erfüllt sind, und um Überprüfungen, einschließlich Inspektionen, die durch den Kunden oder einen vom Kunden ermächtigten unabhängigen Prüfer durchgeführt und für Netigate nach vernünftigem Ermessen annehmbar sind, zu ermöglichen und bei ihnen mitzuwirken.
- 8.3. Netigate muss im Hinblick auf die in Abschnitt 8 des vorliegenden Vertrags genannten Pflichten, den Kunden sofort darüber unterrichten, falls Netigate der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die Datenschutzgesetze verstößt. Netigate ist berechtigt, die Ausführung einer solchen Weisung zu verweigern.
- 8.4. Netigate hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung aller Arbeiten und Kosten, die infolge der Erfüllung des obigen Abschnitts 8.1 anfallen.

## **9. Übermittlungen personenbezogener Daten außerhalb der EU/des EWR und Datenübertragb**

- 9.1. Falls Netigate und/oder Unterauftragsverarbeiter personenbezogene Daten an einen Ort außerhalb der EU/des EWR übermitteln, müssen Netigate und/oder der Unterauftragsverarbeiter sicherstellen, dass bei dieser Übermittlung die geltenden Datenschutzvorschriften eingehalten werden. Im Rahmen der Bedingungen dieses Vertrags werden solche Anforderungen in Bezug auf bestimmte Länder durch Abschluss einer Vereinbarung erfüllt, die auf den Standard-Vertragsklauseln der EU für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter mit Sitz in Drittländern (2010/87/EU) beruht (siehe Anlage 3). Netigate muss den Kunden über die Rechtsgrundlagen für die Übermittlung auf dem Laufenden halten.

## **10. Datenübertragbarkeit**

- 10.1. Netigate muss den Kunden bei der Erfüllung von Pflichten unterstützen, damit die Datenübertragbarkeit personenbezogener Daten, die Netigate für den Kunden verarbeitet, sichergestellt ist.
- 10.2. Netigate hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung aller Arbeiten und Kosten, die infolge der Erfüllung des obigen Abschnitts 10.1 anfallen.

## **11. Vergütung**

- 11.1. Falls die Netigate in dem vorliegenden Vertrag auferlegten Pflichten umfassende Arbeiten für Netigate nach sich ziehen, hat Netigate Anspruch auf eine angemessene Vergütung seitens des Kunden. Netigate hat keinen Anspruch auf eine Vergütung von Kosten, die auf der Einhaltung von Anforderungen beruhen, die in der DSGVO festgelegt sind.
- 11.2. Netigate hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung für alle Arbeiten und alle Kosten, die aufgrund der Verarbeitungsanweisungen des Kunden entstehen, wenn diese die Merkmale und das Sicherheitsniveau auf der Grundlage der Dienste übersteigen, die Netigate seinen Kunden normalerweise zur Verfügung stellt.

## **12. Haftung**

- 12.1. Netigate haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt.
- 12.2. Ansonsten haftet Netigate bei Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind in abstrakter Weise solche Pflichten, die wesentlich für die Erfüllung der ordnungsgemäßen Leistung aus dem Vertrag als solches sind und auf deren Einhaltung sich der Vertragspartner regelmäßig verlassen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz vorhersehbarer, gewöhnlich auftretender Schäden begrenzt. Maximal haftet Netigate in diesen Fällen auf den Betrag der Gebühren, die der Kunde an Netigate im Rahmen des Vertrags für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten vor dem Schadensfall bezahlt hat. Falls der Vertrag im Laufe eines ganzen Vertragsjahres nicht gültig war, berechnet sich dieser Betrag aufgrund der Kosten, die der Kunde im Laufe eines Vertragsjahres aufgrund des Vertrags erwartungsgemäß zu zahlen hat. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzung ausgeschlossen, sofern sie nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betrifft oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt.

- 12.3. Bei Datenverlusten, die Netigate zu vertreten hat, sind Schadenersatzansprüche auf die jeweiligen Kosten der Datenwiederherstellung aus der letzten Sicherungskopie, die vom Kunden erstellt und von ihm verwahrt wurde, beschränkt.
- 12.4. In Fällen, in denen die Haftung von Netigate durch die vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies ebenfalls für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 12.5. Während der Laufzeit dieses AV-Vertrags und danach muss der Kunde Netigate schadlos halten und Netigate für jegliche Schäden, einschließlich Ansprüche seitens betroffener Personen und Dritten, entschädigen, die Netigate wegen unklarer, unangemessener oder rechtswidriger Weisungen des Kunden oder auf sonstige Weise durch den Kunden verursacht worden sind, je nach den Umständen, die vom Kunden ausgehen.
- 12.6. Die Pflicht von Netigate zur Leistung von Schadenersatz gilt nur unter der Voraussetzung, dass i) der Kunde Netigate unverzüglich schriftlich über jegliche Forderungen gegen Netigate informiert; und ii) der Kunde Netigate gestattet, die Kontrolle der Verteidigung gegen den Anspruch innezuhaben und unabhängige Entscheidungen über dessen Regelung zu treffen.

### **13. Laufzeit und Beendigung**

- 13.1. Dieser AV-Vertrag tritt mit seiner ordnungsgemäßen Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und bleibt solange wirksam, wie Netigate personenbezogene Daten für den Kunden verarbeitet.
- 13.2. Bei Beendigung des Vertrags oder dieses AV-Vertrags (je nachdem, was früher eintritt) muss Netigate gemäß den Weisungen des Kunden die personenbezogenen Daten löschen, die der Kunde Netigate übermittelt hat, und etwaig existierende Kopien löschen, falls vorhanden und soweit keine Speicherung der personenbezogenen Daten aufgrund des EU-Rechts oder eines anwendbaren Rechts eines Mitgliedsstaates vorgeschrieben ist, und Netigate muss gewährleisten, dass jeder Unterauftragsverarbeiter dies ebenfalls tut.

## **14. Änderungen und Ergänzungen**

- 14.1. Gibt es während der Laufzeit dieses AV-Vertrags Änderungen an den Datenschutzvorschriften oder erlässt die Aufsichtsbehörde Richtlinien, Beschlüsse oder Bestimmungen über die Anwendung der Datenschutzvorschriften, infolge derer dieser AV-Vertrag die Anforderungen an einen AV-Vertrag nicht mehr erfüllt, müssen die Parteien die erforderlichen Änderungen an diesem AV-Vertrag vornehmen, um diesen neuen oder zusätzlichen Anforderungen zu entsprechen. Diese Änderungen werden spätestens dreißig (30) Tage, nachdem eine Partei der anderen eine Änderungsmitteilung zugesendet hat, oder ansonsten spätestens zu der in den Datenschutzvorschriften, Richtlinien, Beschlüssen oder Bestimmungen der Aufsichtsbehörde bestimmten Zeit rechtswirksam.
- 14.2. Andere Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden AV-Vertrags bedürfen für ihre Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und müssen von beiden Parteien unterzeichnet werden.

## **15. Verschiedenes**

- 15.1. Dieser AV-Vertrag ersetzt alle vorherigen zwischen den Parteien geschlossenen DV-Verträge und ersetzt jegliche abweichenden Bestimmungen des Vertrags, die den Gegenstand des AV-Vertrags betreffen, unabhängig davon, ob in dem Vertrag etwas anderes angegeben ist.
- 15.2. Dieser AV-Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt. Netigate ist berechtigt, den Kunden auch vor dem für dessen Sitz zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

\* \* \* \*

Dieser AV-Vertrag wurde in zwei Exemplaren erstellt, von denen jede Partei eines erhalten hat. Dieser AV-Vertrag ist ein untrennbarer Teil des Vertrags, der zwischen Netigate und dem Kunden geschlossen wurde.

## **Anlage 1 – Weisungen bezüglich der Datenverarbeitung**

### **Zweck der Datenverarbeitung:**

Zur Durchführung verschiedener Erhebungen, um Erkenntnisse und Daten über, unter anderem, den Arbeitnehmer, Kunden zu sammeln, sowie zur Marktforschung.

Netigate verarbeitet Kundendaten (zu denen personenbezogene Daten gehören können), um den Vertrag zu erfüllen und den Dienst zu erbringen und wie weiterhin im AV-Vertrag dargelegt.

### **Kategorien von betroffenen Personen**

- Mitarbeiter oder Berater des Kunden;
- Kunden oder andere wirtschaftliche Beziehungen der Mitglieder des Marketingausschusses des Kunden
- Netigate-Nutzer, die vom Kunden oder Netigate zur Nutzung des Dienstes zugelassen wurden

### **Kategorien personenbezogener Daten**

Der Kunde oder Umfrageteilnehmer darf Netigate personenbezogene Daten in dem vom Kunden festgelegten und kontrollierten Umfang übermitteln, und hierzu können unter anderem folgende Kategorien personenbezogener Daten gehören:

- Vor- und Nachname,
- Titel
- Arbeitgeber
- Position
- Kontaktangaben (Unternehmen, E-Mail, Telefonnummer, physische Geschäftsanschrift)
- Organisatorische Zugehörigkeit
- Rückmeldungen von Mitarbeitern;
  - Lieferantenleistung
  - Organisatorische Angelegenheiten
  - Arbeitsplatzbezogene Angelegenheiten
- Ausweisdaten
- Daten zum beruflichen Werdegang
- Daten zum Privatleben
- Verbindungsdaten
- Lokalisierungsdaten

- Besuch von Veranstaltungen
- Bewertungen von Veranstaltungen
- Bewertungen von Schulungskursen

**Sensible personenbezogene Daten** („besondere Kategorien“) können (ohne schriftliche Erlaubnis von Netigate) nicht verarbeitet werden. Der Kunde hat das Recht, sensible Daten zu verarbeiten, wenn dies einen zentralen Teil des Unternehmens des Kunden darstellt. Der Kunde muss Netigate vor einer derartigen Verarbeitung informieren.

**Datenaufbewahrung:** Für höchstens 180 Tage nach Beendigung des Vertrags

### **Technische und organisatorische Maßnahmen**

Netigate trifft geeignete Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten in Anbetracht des Zwecks der Verarbeitung und der Kategorien von Daten. Eine ausführliche Beschreibung ist auf Anfrage bei Netigate erhältlich.

## Anlage 2 – Unterauftragsverarbeiter

(Stand: Februar 2018)

### Einleitung

Die NetigateTM-Plattform ist Eigentum der Netigate AB (einer schwedischen Gesellschaft mit der Nummer: 556576-0997 und Anschrift unter: Lästmakargatan 20, SE-11144, Schweden) und wurde von ihr entwickelt und wird im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Netigate lizenziert. Netigate als Auftragsverarbeiter kann andere Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen in seinem Namen beauftragen. Die folgenden Unternehmen sind mit der Erbringung der Dienstleistungen von Netigate beauftragt oder können indirekt damit beauftragt werden/sein und somit Kundendaten und/oder personenbezogene Daten verarbeiten.

### Unterauftragsverarbeiter der Netigate Gruppe\*

Name	Standort(e)	Funktion(en)	Datenkategorie
City Network Hosting AB	-Karlskrona, Schweden - Stockholm, Schweden	Server- Hostingser-vices der Netigate-Plattform. (Betrieb von Rechenzentren)	Umfragedaten: können personenbezo-gene Daten und Kundendaten beinhalten
PlusServer GmbH	Köln, Deutschland ( <a href="http://www.ntgt.de">www.ntgt.de</a> )	Server- Hostingser-vices der Netigate-Plattform. Kunden im DACH- Raum.	Umfragedaten: können personenbezo-gene Daten und Kundendaten beinhalten
CLX Communications AB	Stockholm, Schweden	Messaging-Services (SMS-Versand)	
Wiraya Solutions AB	Stockholm, Schweden	Messaging-Services (SMS-Versand)	

**\*(Zur Netigate-Gruppe gehören die Netigate AB, Netigate Deutschland GmbH, Netigate Norge A/S, Netigate Ltd, Netigate Insight AB und Netigate Polska SP Z O, alle mit Sitz im EU-Raum.)**



**Anlage 3 - Standard-Vertragsklauseln der EU für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter mit Sitz in Drittländern (2010/87/EU) in der aktuellen Form.**

**Hinweis: Die in dieser Anlage angeführten Standard-Vertragsklauseln sind die offiziellen EU-Dokumente, und sie sind nicht physischer Bestandteil des vorliegenden Dokuments**